

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Zu § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Übergangsregelung

Lebensmittel, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum ... (Einsetzen: Tag, Monatsname und Jahreszahl des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht werden. Fischerzeugnisse, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum ... (Einsetzen: Tag, Monatsname und Jahreszahl des letzten Tages des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Die Datumsangaben im Klartext bewirken im Interesse der Bürger eine bessere Verständlichkeit der Übergangsregelung. Im übrigen präzisere Angabe des Fristbeginns.

G 2. Zur Anlage (zu § 1) Liste A

In der Liste A ist in der Spalte "Lebensmittel" bei den IUPAC-Nummern 28, 52, 101, 138, 153 und 180 und in der Fußnote 2 jeweils das Wort "Truthahn," durch die Worte "Puten sowie auch" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Truthahn" bezeichnet nur das männliche Tier. In der deutschen Fassung des EG-Rechts und im Geflügelfleisch-Hygienegesetz, auf das sich die Worte "warmblütige Schlachttiere" beziehen, wird die Bezeichnung Puten verwandt. Eine Anpassung an diese Rechtsvorschriften ist notwendig.

A
G
U 3. Zur Anlage (zu § 1) Liste A

In der Anlage zu § 1 ist in der Liste A bei den IUPAC-Nummern 28, 52, 101 und 180 sowie 138 und 153 in der Spalte "Lebensmittel" nach den Worten "Seefische⁵⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse" die Fußnote 5a) aufzunehmen, die folgenden Wortlaut hat:

"5a) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich bei Fischölen auf die als Lebensmittel in den Verkehr gelangenden Raffinate."

Begründung:

Fischrohöle fallen bei der Fischmehlproduktion an und enthalten - wegen derer lipophilen Eigenschaft - häufig relativ hohe Mengen an polychlorierten Biphenylen. Die Fischrohöle werden aber ausnahmslos einer Raffination unterworfen, die eine Dekontamination bewirkt. Als Lebensmittel gelangen nur raffinierte Fischöle in den Handel.

Der Ausschluß eines großen Teils der Fischrohöle aus der inländischen Lebensmittelvorproduktion würde die Verbringung in das benachbarte Ausland zur Folge haben. Von dort würden die raffinierten Fischöle als Lebensmittel ohne Beanstandungsmöglichkeit in die inländische Lebensmittelproduktion zurückverbracht. Damit würde zum einen kein "Mehr" an Verbraucherschutz, zum anderen eine Vernichtung bestehender Betriebszweige bewirkt.

D.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

- G 4. Perchlorethylen hat sich nach neueren Erkenntnissen in Langzeitversuchen an Tieren als krebserzeugend erwiesen. Bisher vorliegende epidemiologische Untersuchungen lassen den Ausschluß einer krebserregenden Wirkung beim Menschen nicht zu. Die genannten Stoffeigenschaften machen daher aus Vorsorgegründen den Schutz der Menschen vor einer Belastung mit Perchlorethylen notwendig. Dies gilt insbesondere für Lebensmittel, in denen sich dieser Stoff anreichert. Wegen der chronisch-toxischen Wirkungen von Perchlorethylen, die auch bei geringen Dosen nicht ausgeschlossen werden können, ist es erforderlich, einen

Höchstwert festzusetzen, der geeignet ist, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu verhüten. In Lebensmitteln sollte nicht mehr Perchlorethylen enthalten sein als dies in größerer Entfernung von Kontaminationsquellen aufgrund der allgemeinen Umweltbelastung der Fall ist.

Mit einem Verkehrsverbot, das auf § 9 Abs. 4 des LMBG gestützt wird, würde dem Ziel eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes Rechnung getragen und zugleich die Rechtssicherheit in diesem Bereich gewährleistet. Die amtliche Lebensmittelüberwachung könnte damit zur Beurteilung von Proben bundesweit einen einheitlichen und an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten Höchstmengenswert heranziehen. Derjenige, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, erhielte konkrete Maßstäbe zur Wahrnehmung seiner Sorgfaltspflicht. Für die Einhaltung und Durchführung dieser Bestimmung würden die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts gelten.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, dem Bundesrat eine Verordnung zuzuleiten, wonach Lebensmittel gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr Gehalt an Perchlorethylen den Wert von 0,1 mg/kg überschreitet.

- G 5. Der Bundesrat begrüßt es, daß der zuständige Bundesminister eine Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln erläßt. Der Bundesrat hält diese Verordnung aber für ergänzungsbedürftig. Er bittet den zuständigen Bundesminister, alsbald Regelungen in die Schadstoff-Höchstmengenverordnung einzuarbeiten, die
- Bei Annahme
entfällt
Ziff. 6
- den Bereich der Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in die Verordnung einbeziehen, sowie

- Höchstmengenregelungen für weitere Schadstoffe, insbesondere Cadmium, Blei, Quecksilber, Thallium und Arsen vorsehen,

wobei in einem ersten Schritt vorrangig Regelungen für diejenigen Lebensmittel notwendig sind, die nach ihrem Schadstoffgehalt und der zu erwartenden durchschnittlichen Verzehrsmenge in besonderem Maße zur Belastung des Menschen beitragen.

Auch die Belastung in pflanzlichen Lebensmitteln mit polychlorierten Biphenylen durch Immissionen aus Industriebetrieben ist im Interesse eines gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu begrenzen und in die Verordnung aufzunehmen. Wenn auch in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft polychlorierte Biphenyle in geringeren Mengen vorkommen dürften als in Lebensmitteln tierischer Herkunft, erscheint es doch notwendig, solche krebserregenden Stoffe auch bei derartigen Lebensmitteln zu berücksichtigen. Der Minimierungsgedanke rechtfertigt es, die Zufuhr dieser Stoffe auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken und die Liste A um Höchstmengen für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft zu erweitern.

Hinsichtlich der Schwermetalle sowie des Arsen wird auf die EntschlieÙung des Bundesrates (Drucksache 187/87 (Beschlul)) vom 10.7.1987 Bezug genommen.

6. Der Bundesrat hält es nach wie vor aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Verbraucher für dringend erforderlich, neben den in der Schadstoff-Höchstmengenverordnung geregelten Höchstmengen für polychlorierte Biphenyle in Lebensmitteln auch solche für die besonders gefährlichen Metalle Blei, Cadmium und Thallium festzusetzen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festlegung von Höchstmengen für die gefährlichen Metalle Blei, Cadmium und Thallium in Lebensmitteln beschleunigt zu betreiben.

- G 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, möglichst bald zu prüfen, ob aufgrund einer Neuregelung des Probenahmeverfahrens und neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Absenkung des höchstzulässigen Quecksilbergehalts von 1,0 auf 0,5 ppm für die Fischarten möglich ist, für die in der Schadstoff-Höchstmengenverordnung noch ein Wert von 1,0 ppm zugelassen ist.

Unter dem Aspekt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist es problematisch, Fische wie Aal oder Rotbarsch und andere dort genannte Fischarten, die z.T. zu den häufig verzehrten Fischsorten in der Bundesrepublik zählen, mit einem Quecksilbergehalt von 1,0 ppm weiter zuzulassen.

- A 8. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich alle Bemühungen um den vorsorgenden Gesundheitsschutz der Verbraucher. Er ist deshalb mit der Bundesregierung der Auffassung, daß auch für Schadstoffe in Lebensmitteln, die infolge von Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens unmittelbar oder über die Nahrungskette in die Lebensmittel gelangen und zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen, höchstzulässige Gehalte festgesetzt werden.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß mit der Schadstoff-Höchstmengenverordnung vor allem für solche Schadstoffe in Lebensmitteln Höchstgehalte festgesetzt werden, die ohne Zutun des Erzeugers der Lebensmittel unmittelbar oder über die Nahrungskette in die Lebensmittel gelangen. Dies trifft insbesondere für polychlorierte Biphenyle in Lebensmitteln tierischer Herkunft zu.

- 7 -

Nach Auffassung des Bundesrates kann den Erzeugern nicht die Gesamtlast der wirtschaftlichen Verluste zugemutet werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Möglichkeit einer Schadensausgleichsregelung für derartige Fälle in die anstehende Gesamtprüfung des Umweltschadenhaftungsrechts einzubeziehen. Das durchaus notwendige Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln mit überhöhten Schadstoffen würde ohne eine Schadensausgleichsregelung zumindest in Einzelfällen die Existenz land- und fischereiwirtschaftlicher Betriebe ohne deren Verschulden gefährden.